

INFORMATION FÜR DIE BESCHÄFTIGTEN IN DER AUTOBAHN GMBH

[08/2020]

Informationen der
Vereinten
Dienstleistungsgewerkschaft
Bund + Länder

ver.di im Übergangsbetriebsrat:

Wir haben uns eingesetzt! Das haben wir erreicht!

Ein Sachstandsbericht der ver.di-Kolleginnen und ver.di-Kollegen im Übergangsbetriebsrat (ÜBR) der Autobahn GmbH des Bundes in Stichpunkten

Mit dem Tarifvertrag vom 30.09.2019 wurde in der Autobahn GmbH ein Übergangsbetriebsrat (ÜBR) errichtet. Dieser Betriebsrat nimmt seit dieser Zeit die Mitbestimmungsrechte und Pflichten nach Betriebsverfassungsgesetz für alle bereits bei den Niederlassungen der Autobahn GmbH eingestellten und ab 2021 übergehenden Beschäftigten wahr. Der Übergangsbetriebsrat ist ebenso dafür zuständig, unverzüglich in 2021 die ordnungsgemäßen Betriebsratswahlen in allen Betrieben der Autobahn GmbH gem. des Tarifvertrags Betriebsstruktur Autobahn einzuleiten.

Seit dieser Zeit setzen sich im Übergangsbetriebsrat aktive ver.di-Kolleginnen und ver.di-Kollegen dafür ein, dass die Autobahn GmbH arbeitsfähig wird und gleichzeitig auch die Interessen der Beschäftigten gewahrt werden.

Und das haben sie erreicht:

- ☑ Bei über 1000 Einstellungen waren die ver.di-Mitglieder im ÜBR maßgeblich daran beteiligt, dass es rechts- und tarifkonforme Eingruppierungen gegeben hat.
- ☑ Mit einer Regelungsabrede für die EDV-Systeme in der Autobahn GmbH haben die ver.di-Mitglieder dafür gesorgt, dass Leistungs- und Verhaltenskontrollen ausgeschlossen wurden.
- ☑ Bei den Leitlinien für Arbeitssicherheit haben die ver.di-Mitglieder die Interessen der Beschäftigten vertreten.
- ☑ Bei der Unfallgruppenversicherung haben die ver.di-Mitglieder an der jetzigen Form und Einführung über ihre Gewerkschaft mitgearbeitet.
- ☑ Die ver.di-Mitglieder aus Hamburg haben dort die Wahl der SBV organisiert. (Hamburg ist mit Planung und Bau schon seit dem 01.01.2020 bei der Autobahn GmbH)

Bei einer Vielzahl weiterer Anliegen haben die ver.di-Mitglieder im Übergangsbetriebsrat maßgeblich mitgewirkt, einige Beispiele:

- ☑ Betriebliche Bildungsmaßnahmen: Der ÜBR hat gem. **Absatz 1 des § 98 BetrVG** die Autobahn GmbH dazu aufgefordert Schulungsinhalte sowie die Auswahlkriterien der Teilnehmer offenzulegen, damit der ÜBR überwachen kann, ob die richtigen Personen die richtigen Schulungen erhalten und dabei die vorhandene Kompetenz und der Wissenstand der jeweiligen Beschäftigten berücksichtigt wird.
- ☑ Gleichbehandlung neu eingestellter Beschäftigter: Der ÜBR hat Betriebsvereinbarungen geschlossen, um neue Beschäftigte in den einzelnen Betriebsteilen in die bestehenden Dienstvereinbarungen (die nach §613a BGB noch ein Jahr weitergelten bis zum Abschluss neuer Betriebsvereinbarungen) mit einzubeziehen.
- ☑ Gehaltsabrechnung: der ÜBR hat dafür gesorgt, dass eine lesbare, nachvollziehbare und vor allem komplette Gehaltsabrechnung gestaltet wurde.
- ☑ Arbeitsschutz: Zusammen mit den Verantwortlichen der Autobahn GmbH wurde ein Katalog für die persönliche Schutzausrüstung (PSA) erstellt, der den Bedürfnissen der Beschäftigten Rechnung trägt.
- ☑ IT: Der ÜBR strebt in der EDV an, Dienstvereinbarungen für ein Pilotprojekt zu vereinbaren, in dem das vorgesehene ERP neu System mit seinen SAP-Systemen

